

## Erledigung von Prüfungsfeststellungen

### Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 des Bezirks Oberbayern vom 03.08.2022

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung									
TZ 1 Seite 11	<u>Einzelfeststellungen</u>										
	Die TZ 1 betrifft noch Prüfungsfeststellungen aus dem überörtlichen Prüfungsbericht für die Jahre 2004-2012, die aus Sicht des BKPV noch nicht oder nur teilweise erledigt wurden.										
	<u>Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen</u>										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">TZ</th> <th style="text-align: center;">Bezeichnung</th> <th style="text-align: center;">Bearbeitungsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">TZ 24</td> <td>Bereinigung von Bestandsdifferenzen</td> <td>Die Bereinigung wurde im Prüfungszeitraum nicht vorgenommen. Mit E-Mail vom 10.06.2022 hat uns der Bezirk mitgeteilt, dass er die Bestandsdifferenzen im Jahr 2018 bereinigt hat.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">TZ 38</td> <td>Das kbo-KU hätte künftig einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstellen (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BezO i.V. mit Art. 80 Abs. 3 BezO)</td> <td>Nicht erledigt; Beteiligungsberichte werden vom kbo-KU nicht erstellt. Adressat des Beteiligungsberichts des kbo-KU ist der Verwaltungsrat und nicht der Bezirkstag. Hier wäre auf die unternehmensspezifischen gesetzlichen Vorgaben zu achten.</td> </tr> </tbody> </table>	TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand	TZ 24	Bereinigung von Bestandsdifferenzen	Die Bereinigung wurde im Prüfungszeitraum nicht vorgenommen. Mit E-Mail vom 10.06.2022 hat uns der Bezirk mitgeteilt, dass er die Bestandsdifferenzen im Jahr 2018 bereinigt hat.	TZ 38	Das kbo-KU hätte künftig einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstellen (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BezO i.V. mit Art. 80 Abs. 3 BezO)	Nicht erledigt; Beteiligungsberichte werden vom kbo-KU nicht erstellt. Adressat des Beteiligungsberichts des kbo-KU ist der Verwaltungsrat und nicht der Bezirkstag. Hier wäre auf die unternehmensspezifischen gesetzlichen Vorgaben zu achten.	<p>Erledigt, die Bestandsdifferenzen wurden durch die Kämmerei im Jahr 2018 bereinigt.</p> <p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023: kbo und seine Gesellschaften berichten bereits heute umfangreich im Rahmen der Unternehmenspflichten sowie der kbo-Unternehmenssatzung an den Verwaltungsrat sowie an die Bezirksgremien: So erstellt der Vorstand kbo regelhaft für den Verwaltungsrat umfassende Halbjahresberichte über die wirtschaftliche Entwicklung (Ergebnisbericht incl. Maßnahmen und Projekte) sowie Risikoberichte für alle Konzerngesellschaften (§ 9 Abs. 5 kbo-Unternehmenssatzung) und erläutert diese im Rahmen der Sitzungen mündlich. Hinzu kommt die regelhafte, jährliche Prüfung,</p>
TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand									
TZ 24	Bereinigung von Bestandsdifferenzen	Die Bereinigung wurde im Prüfungszeitraum nicht vorgenommen. Mit E-Mail vom 10.06.2022 hat uns der Bezirk mitgeteilt, dass er die Bestandsdifferenzen im Jahr 2018 bereinigt hat.									
TZ 38	Das kbo-KU hätte künftig einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstellen (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BezO i.V. mit Art. 80 Abs. 3 BezO)	Nicht erledigt; Beteiligungsberichte werden vom kbo-KU nicht erstellt. Adressat des Beteiligungsberichts des kbo-KU ist der Verwaltungsrat und nicht der Bezirkstag. Hier wäre auf die unternehmensspezifischen gesetzlichen Vorgaben zu achten.									

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
		<p>Berichterstattung und Vorstellung der Jahresabschlüsse aller kbo-Gesellschaften durch die Prüfungsgesellschaft und die entsprechende Veröffentlichung der Jahresabschlüsse durch Auslegung.</p> <p>Der kbo-Verwaltungsrat berichtet seinerseits halbjährlich den Organen des Bezirks über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit (§ 7 Abs. 2 kbo-Unternehmenssatzung) in öffentlicher Sitzung. Ergänzt wird diese Berichterstattung an die Bezirksghremien (Bezirksausschuss, Bezirkstag) durch die Beteiligungsberichte des Beteiligungsmanagements (Art. 80 Abs. 3 BezO), die ebenfalls öffentlich im Bezirksausschuss und im Bezirkstag behandelt werden.</p> <p>Die „IT des Bezirks Oberbayern GmbH“, eine gemeinsame Gesellschaft von kbo (51%) und Bezirk (49 %), ist darüber hinaus regulärer Teil des Beteiligungsberichts des Bezirks.</p> <p>Zusätzlich wird kbo, beginnend ab dem Geschäftsjahr 2022, einen zusätzlichen Beteiligungsbericht an den Verwaltungsrat (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BezO i.V. mit Art. 80 Abs. 3 BezO) erstellen.</p> <p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p>Die notwendigen Beschlüsse zur Anpassung der Befreiung nach § 181 BGB sind in der Gesellschafterversammlung gefasst, die Umsetzung ist erfolgt.</p>
TZ 41	<p>Pauschale Befreiung nach § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot).</p> <p>Der Geschäftsführer F.P. ist weiterhin von den Beschränkungen des § 181 BGB vollumfänglich befreit. Der Bezirk hat uns mit E-Mail vom 10.06.2022 mitgeteilt, dass die derzeitigen Anstellungsverträge der Geschäftsführer keine pauschale Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB mehr beinhalten. Nach einem Auszug aus dem</p>	

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung	
	<p>Unternehmensregister zur ITBO wurde im Handelsregister am 04.05.2021 bekanntgemacht, dass die zwei zu Geschäftsführern bestellten Personen Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen abschließen dürfen. Die pauschale Befreiung nach § 181 BGB besteht nach dem Registerauszug somit fort. Dem wäre nachzugehen.</p>		
TZ 42	<p>Pauschale Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot)</p>	<p>Teilweise nicht erledigt; Stellungnahme vom 13.01.2016 wurde die entsprechende Passage aus den Geschäftsführeranstellungsverträgen ab 01.01.2012 gestrichen. Dem Unternehmensregister ist jedoch zu entnehmen, dass am 04.05.2016 (bekanntgemacht am 05.05.2016) eine Änderung der Vertretungsbefugnis des GF vorgenommen wurde. Demnach ist der GF einzelvertretungsberichtet mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.</p>	<p>Stellungnahme des Bereich 82 vom 19.03.2024: Die personelle Veränderung in der Geschäftsführung wird vom Beteiligungsmanagement des Bereichs 82 zum Anlass genommen, diese Thematik erneut zu diskutieren und ggfls. Anpassungen vornehmen zu lassen.</p>
TZ 44	<p>Das Aufrechterhalten der BGS als Mantel-Gesellschaft wäre zu überdenken.</p>	<p>Nicht erledigt (siehe neue TZ 27)</p>	<p>Siehe neue TZ 27</p>

**Die Textziffern 2 bis 30 betreffen nun den Prüfungsbericht der Jahre 2013 bis 2017**

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
TZ 2 Seite 13	Fall-Nrn. 179763, 97512, 84627, 183576 und 214365 Ansprüche auf ausländische Renten wurden teilweise nicht überprüft.	Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Wir werden unsere Mitarbeitenden in den Dienstbesprechungen nochmals darüber informieren, dass Vertriebene/Spätaussiedler ggf. für im Ausland geleistete Tätigkeiten einen Rentenanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung haben könnten. Ferner muss auch bei Leistungsberechtigten, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach möglichen ausländischen Rentenansprüchen gefragt werden. Eine Ermittlung gestaltet sich hier jedoch im Regelfall schwieriger und es können nicht alle Angaben auf ihre Plausibilität geprüft werden. Insbesondere bitten wir zu berücksichtigen, dass angegebene Berufsbezeichnungen nicht immer der Realität entsprechen müssen bzw. sich nicht eine vergleichbare Berufsausbildung oder ein vergleichbares Berufsbild ergibt, wie es unseren Berufsausbildungen/ Berufsbildern zugrunde liegen. Dennoch werden unsere Mitarbeitenden regelmäßig über die Vorgehensweise bei der Prüfung und Geltendmachung ausländischer Renten informiert. So war beispielsweise die Vorgehensweise bei Ansprüchen auf eine russische Rente regelmäßig Teil der Dienstbesprechungen, da hier die Rentenzahlungen ausschließlich vor Ort abgehoben werden konnten und wir auf die Unterstützung der Leistungsberechtigten angewiesen waren.
TZ 3 Seite 16	Fall-Nrn. 131068, 172907, 168778, 184824, 188701 und 191088 Ansprüche aus inländischen Renten wurden nicht immer zeitnah, vollständig oder nachvollziehbar überprüft bzw. angerechnet.	Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Bei allgemeinen Rechtsänderungen erhalten unsere Mitarbeitenden im Rahmen der Dienstbesprechungen oder durch im E-Mail-Verkehr weitergegebene Nachrichten regelmäßig die für sie relevanten Informationen. Im Rahmen der regelmäßig in allen Arbeitsgebieten jährlich vorgenommenen Einkommens- und Vermögensüberprüfungen werden grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Leistungsberechtigten überprüft. Gemäß der für die Sozialverwaltung gültigen Dienstverfügung II/2016 ist das Führen elektronischer Wiedervorlagen in diesen Fällen verbindlich. Die richtige Vorgehensweise ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird in der Regel beachtet, auch wenn in den aufgeführten Einzelfällen bedauerlicherweise keine Überprüfung/Überwachung erfolgt ist. Wir werden dieses Thema ebenfalls nochmals in unsere Besprechungen aufnehmen und die Problematik sensibilisieren.
TZ 4 Seite 17	Fall-Nrn. 172773, 211731, 195506, 131068, 190705, 128643, 97512, 195302, 84627, 174890, 214365 und 186861 Ansprüche auf Wohngeld wurden nicht bzw. nicht nachvollziehbar überprüft.	Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Wie im Bericht festgestellt, sind mögliche Ansprüche nach dem Wohngeldgesetz immer anhand des entwickelten Formblattes zu prüfen. Dies ist in den bekannten Fällen leider nicht erfolgt. Dennoch wurde, wie im Bericht vermerkt, eine Anspruchsprüfung vorgenommen und zutreffend festgestellt, dass sich aufgrund der Einkommenshöhe jeweils kein Wohngeldanspruch errechnet. Finanzielle Schäden sind dem Bezirk Oberbayern somit nicht entstanden. Wir werden aber auch diese Thematik nochmals in unseren Referats- und Gruppenbesprechungen aufgreifen und darauf hinweisen, dass in allen Fällen eine Berechnung über das Formblatt vorgenommen werden muss.

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

<p>TZ 5 Seite 19</p>	<p>Fall-Nrn. 172773, 165500, 215590, 168778, 196791, 144592, 186861, 159624, 84627, 100946 und 188701 Unterhaltsansprüche wurden nicht immer regelmäßig, vollständig und nachvollziehbar überprüft, berechnet, eingefordert bzw. durchgesetzt.</p>	<p>Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Den Hinweis auf die Broschüre „Auslandsunterhalt“ des Bundesamtes für Justiz (BfJ) haben wir aufgenommen. Grundsätzlich hat jedoch das Angehörigenentlastungsgesetz derart hohe Anforderungen an die Einleitung einer Unterhaltsprüfung gestellt, dass die Materie insgesamt kaum noch eine Rolle in der Sachbearbeitung spielt. Die Verfolgung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ist ab in Kraft treten des Angehörigenentlastungsgesetzes zentral dem Rechtsreferat zugeordnet.</p>
<p>TZ 6 Seite 27</p>	<p>Fall-Nrn. 112237, 144592, 165500, 55983, 174890, 188194, 186861, 142789 und 183576 Die Übernahme von Bestattungskosten wurde nicht immer vollständig bzw. nachvollziehbar überprüft; z.T. wurden Bestattungskosten unzulässigerweise übernommen.</p>	<p>Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Die in § 74 SGB XII genannten „erforderlichen“ Kosten umfassen die Kosten, die üblicherweise für eine würdevolle, den örtlichen und religiösen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung anfallen. Der vom BKPV gegebene Hinweis, dass erstattete Kosten für Traueranzeigen und Danksagungen in der örtlichen Presse (v. a. in großstädtisch geprägten Regionen), Sterbebilder, Grabpflege sowie Mahngebühren nicht zu den erforderlichen Bestattungskosten im eigentlichen Sinne gehören, ist richtig. Dies ist auch der Standard unserer internen Arbeitsanweisungen. Der Hinweis, in jedem Fall Nachweise des beauftragten Dienstleisters für einzelne Aufwendungen einzuholen, um deren Erforderlichkeit und Höhe nachzuweisen, wäre eine doppelte und parallel verlaufende Prozesskette, die in den meisten Fällen zum gleichen Ergebnis kommt. In dem Großteil unserer Fälle haben wir keinen konkreten Hinweis den Angaben der Leistungssuchenden zu misstrauen. Nur bei konkreten Anhaltspunkten wird dies veranlasst. Ähnlich verhält es sich mit dem Hinweis, dass vor jeder Übernahme der Grabsteinkosten die jeweils einschlägige Friedhofssatzung eingesehen werden soll. Ermittlungen werden hier angestellt, wenn zum Beispiel Vergoldungen und besondere Materialien geltend gemacht werden. Ein vollständiger Überblick über die Erben ist für eine sachgerechte Entscheidung unerlässlich. Zu diesem Thema sensibilisieren wir mittlerweile unsere Mitarbeitenden durch referatsinterne Workshops, durch die Aufbereitung des Kapitels im Handbuch Hilfe zur Pflege, aber auch im Rahmen der Einarbeitung durch die 1. Sachbearbeitungen Fachlich.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

TZ 7 Seite 36	Fall-Nrn. 97512, 84627, 99237, 214365 und 33720 Aufwendungen für glaubensbedingte Besonderheiten sind im Rahmen der Übernahme von Bestattungskosten im üblichen Rahmen zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung von entsprechend gewährten Höchstbeträgen wäre nachvollziehbar zu dokumentieren.	Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Grundsätzlich wird dieser Hinweis von uns beachtet. Man darf aber auch nicht außer Acht lassen, dass auch diese weit in der Vergangenheit festgelegten Beträge nie einer fortschreibenden Anpassung unterzogen wurden und in ihrer Höhe möglicherweise auch nicht mehr der zeitgemäßen Höhe entsprechen. Hier tragen die Träger dieser Glaubensgemeinschaften als auch die Verpflichteten die „Mehrkosten“ selbst.
TZ 8 Seite 37	Fall-Nrn. 100946, 169012, 174890 und 171453 Ansprüche aus Vermögen, Schenkungen und Erbschaften sowie auf Kostenerstattung bzw. Kostenersatz wurden nicht immer zeitnah, vollständig und nachvollziehbar überprüft bzw. geltend gemacht	Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte vor der Leistungsgewährung vollständig und nachvollziehbar zu ermitteln. Bezüglich vorhandener Nachlasswerte werden routinemäßig Nachlassermittlungen eingeleitet. Dabei sind wir auf die Mitwirkung Dritter (Finanzämter und Nachlassgerichte) angewiesen. Deren Zeitrahmen können wir nicht beeinflussen. In diesem Zusammenhang wurden wir von den entsprechenden Behörden bereits gebeten, keine Anfragen vor Ablauf von 6 Monaten ab Todesfall zu stellen.
TZ 9a Seite 40	Fall-Nrn. 195302, 174890, 188194, 172907, 168778, 190705, 196791, 142789 und 106458 Sonstige Hinweise im Rahmen der Sozialhilfeprüfung	Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Der Hinweis auf die in Einzelakten fehlenden Kostenübernahmebescheide und der zugehörigen Bedarfsberechnung wird aufgenommen und beachtet. Bezüglich der Bedarfsberechnung ist eine automatisierte umfängliche Darstellung leider technisch nicht in jedem Fall möglich. Derzeit wird an der Einführung eines neuen Programms für das Sozialhilfeverfahren gearbeitet, das diesen Mangel nicht mehr haben wird. Eine förmlich korrekte Verbescheidung hat dennoch in jedem Fall zu erfolgen.
TZ 9b Seite 40	Fall-Nrn. 195302, 174890, 188194, 172907, 168778, 190705, 196791, 142789 und 106458 Sonstige Hinweise im Rahmen der Sozialhilfeprüfung	Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:  Die Auszahlung von Bekleidungsbeihilfen wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (§ 27b Absatz 4 SGB XII) seit 01.01.2020 als Pauschale abgewickelt. Grundsätzlich soll die Beihilfe als periodische pauschale Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erfolgen. Gesetzgeberisches Ziel dieser Pauschalierung war die Wahrung der Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Person. Bei der Beschaffung von Kleidung und Schuhen können zusätzlich zu den Mitteln aus der Bekleidungs pauschale auch Mittel des Barbetrags eingesetzt werden, sodass Gegenstände angeschafft werden können, deren Qualität über den sozialhilferechtlich anerkannten Standard hinausgehen. Damit stellt sich die Frage einer ständigen Kontrolle der Ausgaben und das Anfordern von Nachweisen für die Verwaltung nicht mehr.

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

TZ 9c Seite 41	Fall-Nrn. 195302, 174890, 172907, 190705, 196791, 142789 und 106458 Sonstige Hinweise im Rahmen der Sozialhilfeprüfung	<p>Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:</p> <p>Hierzu können wir sagen, dass insbesondere die Setzung von Wieder- vorlagen in den beiden Referaten im Rahmen der jeweiligen Einarbei- tungskonzepte Berücksichtigung gefunden haben. In beiden Referaten ist die Sachbearbeitung angewiesen, den elektronischen Aktendeckel bei referatsübergreifenden Aktenabgaben/-bearbeitungen entsprechend zu pflegen und aktuell zu halten. Das angesprochene Schnittstellenpa- pier wurde überarbeitet und zum 01.04.2021 im B-Net veröffentlicht. Dort heißt es z.B. im Punkt Aktenabgabe „Im Aktendeckel werden kurz- fristige Abgaben vermerkt wie z. B. bei erster Anfrage bzgl. Aufnahme WfbM und FöSt“.</p> <p>Zudem wurde die Schnittstelle durch die Neuordnung der internen Zu- ständigkeit vermindert.</p>
TZ 10 Seite 41	Grundsätzliche Feststel- lungen zum IT-Bericht	<p>Stellungnahme der ITBO vom 12.07.2023:</p> <p>a) IT-Organisation und Betrieb</p> <p>Mit Beschluss des Bezirkstags vom 10.12.2020 wurde die formelle Zu- sammenfassung der ITBO als echter interner IT-Dienstleister, weg von der Erbringung von Management und Beratungsdienstleistungen hin zu einer IT mit operativer Leistung umgesetzt. Die sog. Abteilung IV EDV wurde im Bezirk Oberbayern im Jahr 2022 aufgelöst. Die Aufgaben zwischen IT-Betrieb und zur Verfügungstellung von IT-Diensten und Plattformen und der organisatorischen Tätigkeit der Digitalisierung von Prozessen als Teil der Organisationsentwicklung sind mit dem Be- schluss getrennt worden. Aktuell sind ca. 12 VK ausschließlich für den Bereich Solution Government tätig. Der Bereich Solution Government kümmert sich um die Bereitstellungen aller Fachanwendungen für den Bezirk und seiner kameraleen Einrichtungen, den Betrieb und das Pro- jektmanagement. Insgesamt sind der ITBO ca. 70 VK für die Kliniken des Bezirks Oberbayern und den Bezirk Oberbayern beschäftigt, was einer wesentlichen Reduktion der Vollkräfte im Vergleich zur Prüfung ergibt.</p> <p>Leider kann keine 1:1 Betrachtung vorgenommen werden, da sich auf- grund der Agilität in der IT neue Aufgaben ergeben haben, dafür andere Aufgaben nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>b) Kosten der IT</p> <p>Hier wäre es hilfreich, ein Berechnungsschema der Kosten als Vorlage für einen Benchmark, zu erhalten. Grds. müssen bei den Kosten für IT verschiedene Faktoren richtig gewichtet betrachtet werden. Der Bezirk Oberbayern ist mit seinen kameraleen Einrichtungen in ganz Oberbayern dezentral verteilt. Unter den Mitarbeitenden gibt es viele Wohnraumar- beitsplätze und mobile Arbeitsplätze. Dies bedingt, dass eine umfang- reiche Netzwerkinfrastruktur mit entsprechenden Leitungskapazitäten vorgehalten, betrieben und im Sinne der Cyber Sicherheit auch gut abgesichert werden muss. Die große Anzahl der Anschlusspunkte brin- gen sprungfixe Kosten mit sich. Ab einer gewissen Größe werden Ge- rätschaften und auch Personal benötigt, die mehr Kosten verursachen, im Vergleich zu einer linearen Hochrechnung der Kosten eines klei- neren Bereichs. Die große Anzahl an Fachanwendungen, die bei den vielfältigen Angeboten des Bezirks Oberbayern notwendig sind und der Gesamtgeräteanzahl benötigen einen angemessenen First-Level- Support mit entsprechender Verfügbarkeit. Aktuell sind die Servicezei- ten Montag bis Freitag von 07 – 19 Uhr, samstags von 08 – 16 Uhr und von Samstag, 16 Uhr – bis Sonntagabend besteht eine</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

		<p>Rufbereitschaft. Dies ist notwendig, da sich die Geschäftsaktivitäten wie z. B. Museen oder Veranstaltungen immer mehr auf den Abend oder das Wochenende verlagern und die Bereitstellung der IT ein wesentlicher Bestandteil der Aufgabenerfüllung vor Ort ist.</p> <p>Weiter sind in die Betrachtung die Verfügbarkeit und die Sicherheit der zur Verfügung gestellten Anwendungen einzubeziehen. Im Sinne des attraktiven Arbeitgebers wird von den Mitarbeitenden und auch den Bewerbern eingefordert, performante IT mit Standardanwendungen, die nicht nur im Büro funktionieren, als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dies bedeutet, Standard-Produkte wie Microsoft-Produkte müssen auf allen Endgeräten wie Desktop PC, Notebook, Tablets oder Smartphones sicher zur Verfügung gestellt werden und auch performant in der Nutzung sein. Diese Anforderungen werden umgesetzt. Diese Umsetzung ist auch ein wesentlicher Baustein in der digitalen Transformation und ergibt sich aus den Zielen des Bezirks 2030+.</p> <p>Die Trennung von IT-Betrieb und Kosten der Prozessoptimierung der Organisation der Digitalisierung mit dem notwendigen Changemanagement Kosten muss in der Kostenbetrachtung ebenfalls angemessen berücksichtigt sein.</p> <p>Nach ausgiebiger Internetrecherche legen wir die Berechnung von Martin Götz und Franz Schnitzenbaumer zu Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst aus dem Geschäftsbericht Jahr 2013 des BKPV TZ 3.2.2 IT-Kosten als Ausgangsbasis für unsere Berechnung zu Grunde.</p> <p>Nachdem im Jahr 2013 ein Wert von 3.600 Euro ermittelt wurde, ist dieser an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Der vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Verbraucherpreisindex für Gesamtdeutschland ist aus unserer Sicht die richtige Wahl, einen inflationsbereinigten Vergleichswert für das Jahr 2022 zu ermitteln. Dieser beträgt demnach 4.301,84 Euro IT-Kosten je Arbeitsplatz.</p> <p>Die Berechnungsmethode des BKPV zu Grunde gelegt, ergibt sich für die IT-Kosten des Bezirks Oberbayern ein Wert von 4.257 Euro IT-Kosten je Arbeitsplatz. Hierin nicht enthalten sind die Kosten für Drucker und Telefonie.</p> <p>c) Rechenzentrum und Thier 3</p> <p>Die technische Ausstattung des Rechenzentrums muss aufgrund des Lebenszyklus der Hardware erneuert werden. In der Ausschreibung wurden keine Geräte im Sinne der Hochverfügbarkeit nach THIER 3 berücksichtigt. Als Planungsgrundlage dient eine Ausfallzeit der IT von 4 Stunden, bei Systemen mit einem Verfügbarkeitsanspruch außerhalb der normalen IT-Arbeitszeiten sind entsprechende Wartungsverträge abgeschlossen bzw. wird die Verfügbarkeit durch Software as a Service (SaaS) Modelle auf den Hersteller verlagert. Grundsätzlich wird heute noch den THIER 3 Bemühungen profitiert, da die damaligen Bauveränderungen wie Stromzufuhr, Klimatisierung oder Zutrittssicherheit auch den heutigen gestiegenen Anforderungen gerecht werden.</p>
TZ 11 Seite 45	Betriebssicherheit - es bestehen einzelne Schwachstellen im Bereich Datensicherung, Virenschutz, Sicherheit-supdates	<p>Stellungnahme der ITBO vom 12.07.2023:</p> <p>a) Datensicherung</p> <p>Die Hinweise zur Datensicherung werden in das neue BackUp Konzept aufgenommen. Das geprüfte Verfahren ist durch die Neubeschaffung von Hardware, die aufgrund des Alters der zum Zeitpunkt der Prüfung bestehenden Hardware, nicht mehr aktuell. Grundlage der Ausschreibung der Hardware war ein Datensicherungs- und</p>



TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

		<p>Wiederherstellungskonzept auf dem Stand der Technik, welches im Jahr 2023 in den Systemen auch so implementiert wird.</p> <p>b) Virenschutz und c) Betriebssystem Updates</p> <p>Die Verteilung des Virenschutzes über Baramundi ist abgelöst. Alle Endgeräte sind nun mit dem Microsoft Defender, der mit der Umstellung auf Windows 10 ausgerollt wurde, ausgestattet. Die Geräte holen sich nun selbständig die Virenschutzupdates.</p> <p>Geräte, die länger als sechs Monate nicht mehr angemeldet waren, können sich bewusst nicht mehr am IT-System anmelden, da davon auszugehen ist, dass diese nicht über die aktuelle Betriebssystemsoftware und den aktuellen Virenschutz verfügen.</p> <p>Mit der im Jahr 2022 eingeführten IT-Service-Management Verwaltungssoftware Matrix 42 werden nun alle Endgeräte ohne Ausnahme zentral verwaltet und die Installation von Betriebssystemupdates und Virenupdates wird über das Tool im Gegensatz zu Baramundi nun erzwungen.</p> <p>Mit dem Austausch der Firewall Palo Alto konnten etliche Ausnahmeregelungen zum Update der Server Betriebssysteme eliminiert werden. Wieso diese bestanden, ist unklar. Die Mitarbeitenden, die diese Regeln damals eingerichtet haben, sind schon länger nicht mehr im Unternehmen.</p> <p>Ein weiterer Grund für die Ausnahme von Updates von Servern lag in der Fachapplikation. Bis dato entscheiden die Anwender, welche Version der Fachapplikation eingesetzt wird. Gewisse Fachapplikationen sind auf einem Versionsstand von vor mehreren Jahren stehen geblieben. Dies bedeutet auch, dass das Betriebssystem des Servers auf dem gleichen Stand verbleiben muss, da ansonsten die gewünschte Version der Fachapplikation nicht mehr lauffähig gewesen wäre und somit mit dem Serverupdate auch ein Versionsupdate der Applikation notwendig gewesen wäre. Diese Server wurden aus Sicherheitsgründen in einem speziell gesicherten Segment im Netzwerk betrieben, damit die Cybersicherheit gewahrt wurde. Da nun der sog. Extendend Support für Windows Server 2008 ausgelaufen ist, wird bereits in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen das Updaten der Fachapplikationen vorgenommen, so dass über alle Windows Server mit aktueller Software genutzt werden können. Für die Zukunft gilt die Vorgabe „Applikationsstand – 1“, das bedeutet, dass maximal ein Versionsstand niedriger als der aktuelle Versionsstand der Fachapplikation betrieben wird. So ist sichergestellt, dass Server-Betriebssysteme und Fachapplikationen dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>d) Zwei-Faktoren-Authentifizierung</p> <p>Der Grundsatzbeschluss zur Anwendung ist gefasst. Alle Anmeldungen, die nicht innerhalb des Bezirksnetzes erfolgen, werden auf einen zweiten Faktor umgestellt. Aktuell möglich ist die Microsoft Authenticator App. Diese wird bereits eingesetzt, wenn sich User außerhalb Deutschlands und Österreichs am active directory anmelden möchten. Da nicht jeder Mitarbeitende über ein Smartphone verfügt, wird aktuell noch nach einem Token zur Generierung von Einmalpasswörtern, der gut und barrierefrei handhabbar ist, gesucht und im Anschluss wird die Leistung nach einer Ausschreibung eingeführt. Die Mitarbeitervertretung und der Datenschutz sind präventiv schon über das Vorhaben und zur Beteiligung und Beratung eingebunden.</p>
--	--	---

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

		<p>e) Fernwartungszugänge</p> <p>Durch den Tausch der alten Firewall Plato-Alto auf die neue Firewall von Fortigate sind nun alle Fernwartungszugänge transparent über ein Anmeldeverfahren sichtbar. Eine Prüfung, ob für alle Zugänge eine Fernwartungsvereinbarung bzw. ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag vorliegt, wird vom IT-Sicherheitsbeauftragten im Jahr 2023 vorgenommen.</p>
<p>TZ 12 Seite 50</p>	<p>Die Umsetzung eines internen Kontrollsystems (IKS) in der Sozialverwaltung sollte mit höchster Priorität angegangen werden. Im Jahr 2018 wurden über die Schnittstelle aus dem Verfahren SOZIUSopenÜ Einnahmehbuchungen i.H. von 236 Mio. € und Ausgabebuchungen i.H. von 1.540 Mio. € in das Finanzverfahren übernommen sowie die, dadurch begründeten Ein- und Auszahlungen abgewickelt, ohne dass für diese Ansprüche/Zahlungsverpflichtungen die haushaltsrechtlich notwendigen Feststellungsbescheinigungen vorlagen oder die Richtigkeit der Zahlungen alternativ durch ein vollständiges und wirksames internes IKS sichergestellt wurde</p>	<p>Stellungnahme der Abteilung II vom 03.08.2022:</p> <p>Das IKS Projekt wurde mittlerweile in die Linientätigkeit übernommen.</p>
<p>TZ 13 Seite 51</p>	<p>Elektronische Archivierung von Kassenbelegen und Kontoauszügen; Behandlung von elektronischen Rechnungen, Nutzung von Wirtschaftlichkeitspotentialen bei der Verarbeitung elektronischer Rechnung.</p> <p>Belege und begründende Unterlagen müssen in einer Weise gespeichert werden, die deren Unveränderbarkeit gewährleistet.</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 22.01.2024</p> <p>a) Die Umsetzung eines WORM-Speichers ist in Abstimmung mit der IT-GmbH geplant und hierfür sind auch bereits Mittel im Haushalt bereitgestellt. Solange die Umsetzung in der vorgenannten Weise nicht abschließend realisiert ist, werden die Unterlagen in Papierform archiviert. Insofern wird auch den steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten Rechnung getragen.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

	<p>Die elektronische Belegablage in der Sozialverwaltung/Rechenstelle sollte angestrebt werden.</p> <p>Die elektronische Ablage von Kontoauszügen sollte realisiert werden Die Kontoauszüge in Papierform werden nicht während der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Dies gilt insoweit auch für die Kontoauszüge im pdf-Format.</p> <p>Schwachstellen bei der Bearbeitung von elektronischen Rechnungen im pdf.Format sollen beseitigt werden.</p> <p>Die Vorteile der Verarbeitung von elektronischen Rechnungen in einem strukturierten und maschinell lesbaren Format (z.B. XRechnung- oder ZUGFeRD-Format) sollten genutzt werden.</p> <p>Prozesse zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Belegarchivs wären umzusetzen.</p>	<p>b) Dies ist innerhalb des Projekts "Digitalisierung" ein weiterer Schritt, der aktuell nicht oberste Priorität hat. Gleichwohl gibt das Finanzwesen der Fachabteilung hier die entsprechenden Vorgaben.</p> <p>c) Die Kontoauszüge (bis zu 2.000 Einzelbuchungen) werden unabhängig von ihrer Form - Papierform oder pdf-Format - immer maschinell auf Richtigkeit geprüft und auf dem Tagesabschluss wird die Übereinstimmung der Bestände dokumentiert. Der Empfang und die Ablage wird durch die Kassenleitung dokumentiert. Ergänzend wird angemerkt, dass die Zahlungsrecherche nicht im Kontoauszug erfolgt. Parallel wird die Umsetzung der Dokumentation in einem WORM-Speicher realisiert.</p> <p>d) Derzeit wird der verlässliche Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gewährleistet. Der geplante Anordnungsworkflow beinhaltet in der Endausbaustufe die Bereitstellung eines elektronischen Rechnungseingangs sowie ein elektronisches Belegarchiv.</p> <p>e) Grundsätzlich stellt der Bezirk Oberbayern bereits diese Möglichkeiten zur Verfügung. Der gesetzlich geforderte Zugang ist insoweit eingerichtet. Mit der Realisierung des elektronischen Anordnungsworkflows wird der aktuell bestehende Medienbruch weiter reduziert und am Ende nicht mehr bestehen. Es ist jedoch anzumerken bzw. festzustellen, dass der Bezirk Oberbayern nur eingeschränkt Einfluss auf das Format der eingehenden Rechnungen hat.</p> <p>f) Die Prüfung der Vollständigkeit der Belege wird während der Verarbeitung der einzelnen Anordnungen durch die Kasse laufend geprüft. Soweit keine begründenden Unterlagen der jeweiligen Kassenanordnung beigefügt sind, wird diese an die Sachbearbeitung zurückgegeben. Insofern sind die geforderten Prozesse bereits etabliert.</p>
<p>TZ 14 Seite 56</p>	<p>Restriktive Rechtevergabe in finanzwirksamen Verfahren</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 20.12.2023: Restriktive Rechtevergabe in finanzwirksamen Verfahren</p> <p>a) Trennung von Anordnung und Vollzug b) Gebot der ausreichenden Funktionstrennung c) Restriktive Rechtevergabe</p> <p>Die künftige Beachtung wird zugesichert. Aktuell wird von AG 82/100 ein Berechtigungskonzept für die Anwendung des Finanzwesens mit folgenden Inhalten vorbereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Musterrollen</li> <li>-Vergabe von Berechtigungen</li> <li>-Änderung von Berechtigungen</li> <li>-Nachweis der Verwaltung von Berechtigungen</li> <li>-Kontrolle der Einhaltung des Berechtigungskonzepts</li> </ul>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

<p>TZ 15 Seite 59</p>	<p>Prüfung Einbeziehung der Mehrheitsgesellschaft in den Versicherungsschutz des Bezirks</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 22.02.2024</p> <p>Der bisherige Geschäftsführer der OH führt in seinem Schreiben vom 23.10.2023 aus, dass die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung auf die Anzahl der Wohneinheiten (6.000) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. € abgestellt ist. Die OH bzw. der Versicherer, mit dem ein Jahresgespräch stattgefunden hat, hält die Police für angemessen. Das Teilnehmungsmanagement schließt sich der Meinung des Geschäftsführers an. Die entsprechenden Policen wurden dem Bereich 82 vorgelegt.</p> <p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p>Um die Angemessenheit des Versicherungsschutzes von kbo zu werten, wird dieser jährlich mit dem Versicherungsmakler geprüft. Zudem prüfen die Jahresabschlussprüfer jährlich die Angemessenheit mit dem IDW PS 720 (IDW PS 720: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG Abschlussprüfung" im Fragenkreis 10: f) Gibt es eine D&amp;O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&amp;O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?). Sonstige Risiken werden bei kbo über das etablierte Risikomanagement halbjährlich bewertet und angemessene Gegenmaßnahmen ergriffen, das kann ggf. auch ein Versicherungsschutz sein.</p> <p>kbo ist zu 100 % in der kommunalen Haftpflichtversicherung des Bezirks mitversichert. Die Beiträge werden auf kbo umgelegt.</p> <p>Die Prüfung erfolgt laufend und umfangreich. Bisher gab es keine Beanstandungen (weder vom Versicherungsmakler noch von den Jahresabschlussprüfern).</p>
<p>TZ 16 Seite 60</p>	<p>Erweiterung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Kostensteigerung bei der Baumaßnahme Modulbau Haus 52 des kbo-Isar-Amper-Klinikums München-Ost entspricht nicht den Vorgaben der Unternehmenssatzung.</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p>Mit Beschluss vom 04.10.2016 hat der kbo-Verwaltungsrat am 06.12.2016 dem kbo-Isar Amper-Klinikum die Baumaßnahme Modulbau Haus 52 inklusive der Finanzierung durch Kreditmarktmittel in Höhe von 6 Mio. Euro freigegeben. Die Maßnahme wurde daraufhin ausgeschrieben. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Cadolto für einen Preis von 7,412 Mio. Euro abgegeben.</p> <p>Das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 7,412 Mio. Euro war damit ca. 1,06 Mio. Euro teurer als die erste Kostenschätzung im Wirtschaftsplan der Klinik für das Jahr 2017. Die Mehrkosten waren gut begründet durch Mehrkosten in den Bereichen Bauwerk und Baukonstruktion und Baunebenkosten.</p> <p>Der Auftrag zur Errichtung und Bauausführung und Kreditaufnahme konnte folgerichtig nur erteilt werden, nachdem die dazu notwendigen Beschlüsse vorlagen. Die Rückzugsplanung aus dem Geländeteil Haar II erforderte seinerzeit die fristgerechte Bereitstellung von entsprechenden Bettenkapazitäten in Haar I. Sicherzustellen war, dass alle noch in Haar II betriebenen stationären Betten bis Anfang 2018 nach Haar I verlagert sind. Um diesen Zeitplan einhalten zu können war es geboten, Haus 52 schnellstmöglich fertigzustellen damit es fristgerecht zur Aufnahme von zwei Stationen aus Haar II bereitsteht.</p> <p>Die Beschlussfassung zur Finanzierung der Mehrkosten auf die regulären Sitzungstermine zu vertagen, hätte die Beauftragung,</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

		<p>Bauausführung und Fertigstellung von Haus 52 derart verzögert, dass die Einhaltung des Zeitplans zum Rückzug aus Haar II unmöglich gewesen wäre. Für das kbo-Isar-Amper-Klinikum wären in diesem Fall Sanktionszahlungen in Höhe von 50.000 Euro pro Monat wegen verspäteter Räumung der Gebäude in Haar II fällig geworden.</p> <p>Die Dringlichkeit der Beschlussfassung leitet sich somit aus der dringend gebotenen Einhaltung der Zeitplanung zum Rückzug aus Haar II ab. Nur so konnten die vereinbarten Sanktionszahlungen, die durch einen verspäteten Umzug der Stationen nach Haar I ausgelöst worden wären, verhindert werden. Die Umzüge der Stationen begannen nach der Fertigstellung der Neubauten in Haar I im November 2017 und konnten Ende Februar 2018 abgeschlossen werden.</p> <p>Die Beschlussfassung war aus den genannten Gründen dringlich. Die formalen Anforderungen an die Beschlussfassungen werden künftig beachtet.</p>
<p>TZ 17 Seite 61</p>	<p>Hinwirkungsverpflichtung auf Veröffentlichung der Geschäftsführerbezüge im Anstellungsvertrag nicht umgesetzt</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p>Die Geschäftsführung jeder kbo-Gesellschaft besteht aus einer einzelnen Person. Dabei gibt es keine Geschäftsführung, die einen direkten Anstellungsvertrag mit einer kbo-Gesellschaft hat. Vielmehr übernehmen die Geschäftsführungen immer in Teilen auch Aufgaben des kbo-KU. Alle Geschäftsführungen sind daher Mitarbeitende des kbo-KU.</p> <p>Im Rahmen des neuen Beteiligungsberichts an den Verwaltungsrat (siehe Vorbericht TZ 38) werden die Bezüge der Geschäftsführungen in Zukunft unter Berücksichtigung der Vorgaben des HGB aufgenommen. Auf eine Vertragsgestaltung zur Ermöglichung von Einzelveröffentlichungen wird weiterhin hingewirkt.</p>
<p>TZ 18 Seite 62</p>	<p>Rückkaufpreis für Geschäftsanteile ist nicht nachvollziehbar und erscheint überhöht</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p>Die an die Klinikdienste Süd GmbH gezahlten Beträge wurden durch kbo überprüft. Der in der TZ genannte Betrag von 87.306,74 € beruht teilweise auf einem anderen Sachverhalt. Als Rückkaufpreis für die Geschäftsanteile wurde am 24.04.2017 von kbo lediglich der ursprünglich gezahlte Betrag von 12.250 € (ohne Zinsen) überwiesen. Seit 01.01.2017 ist kbo wieder alleiniger Gesellschafter.</p> <p>Die Abwicklung erfolgte vertragsgemäß in Höhe des ursprünglich gezahlten Betrages.</p>
<p>TZ 19 Seite 62</p>	<p>Aufgabenerweiterung muss vom Unternehmensgegenstand umfasst sein und dem öffentlichen Zweck entsprechen</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p>Durch die Bündelung der Vollzeitbeschäftigung in der kbo-Service GmbH kann ein Synergieeffekt erzielt und auch auf die Personalknappheit am Arbeitsmarkt reagiert werden.</p> <p>Die im genannten Lagebericht zum Jahresabschluss 2017 (Chancen und Risiken) beschriebene Aufgabenerweiterung umfasst ganz überwiegend interne Dienstleistungen für Gesellschaften der Kliniken des Bezirks Oberbayern, wie zum Beispiel die Bereitstellung von Hygienefachkräften für kbo-Kliniken. Daneben wurden in geringem Maße Dienstleistungen für den Bezirk Oberbayern, die Gemeinde Haar und für externe Dritte (z.B. Theodor-Hellbrügge-Stiftung) erbracht.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

		<table border="1" data-bbox="579 286 1262 495"> <thead> <tr> <th></th> <th>2017</th> <th>2018</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtumsatz</td> <td>5.101.317,47 €</td> <td>5.808.983,66 €</td> </tr> <tr> <td>kbo-Gesellschaften</td> <td>97,65%</td> <td>97,94%</td> </tr> <tr> <td>Bezirk Obb.</td> <td>1,72%</td> <td>1,63%</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Haar</td> <td>0,20%</td> <td>0,31%</td> </tr> <tr> <td>Externe Dritte</td> <td>0,43%</td> <td>0,13%</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="579 555 1262 763"> <thead> <tr> <th></th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>6.294.052,51 €</td> <td>6.993.662,60 €</td> <td>7.239.705,78 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>98,23%</td> <td>98,51%</td> <td>98,65%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1,49%</td> <td>1,24%</td> <td>1,04%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0,26%</td> <td>0,22%</td> <td>0,05%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0,02%</td> <td>0,03%</td> <td>0,25%</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="579 824 1428 1189">Der Gegenstand des Unternehmens ist gem. § 3 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag die „Erbringung von hauswirtschaftlichen Leistungen und sonstigen Dienstleistungen im Gesundheitswesen, insbesondere für und im planmäßigen Zusammenwirken mit im Gesundheitswesen tätigen steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaften, soweit diese die Eigenschaft als Zweckbetriebe i.S.d. §§ 65 bis 68 AO entfalten, insbesondere mit der Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen – Anstalt des öffentlichen Rechts und ihren gemeinnützigen Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen gemeinnützigen Unternehmen sowie dem Bezirk Oberbayern, seinen Eigenbetrieben, kamerateilen Einrichtungen und Dienststellen, soweit diese ebenfalls die Eigenschaft als Zweckbetrieb i.S.d. §§ 65 bis 68 AO entfalten“.</p> <p data-bbox="579 1223 1428 1312">Die Tätigkeit der Gesellschaft ist damit durch den Unternehmenszweck gedeckt. Sie entspricht zudem dem öffentlichen Zweck i.S.d. Art. 73 BezO</p>		2017	2018	Gesamtumsatz	5.101.317,47 €	5.808.983,66 €	kbo-Gesellschaften	97,65%	97,94%	Bezirk Obb.	1,72%	1,63%	Gemeinde Haar	0,20%	0,31%	Externe Dritte	0,43%	0,13%		2019	2020	2021		6.294.052,51 €	6.993.662,60 €	7.239.705,78 €		98,23%	98,51%	98,65%		1,49%	1,24%	1,04%		0,26%	0,22%	0,05%		0,02%	0,03%	0,25%
	2017	2018																																										
Gesamtumsatz	5.101.317,47 €	5.808.983,66 €																																										
kbo-Gesellschaften	97,65%	97,94%																																										
Bezirk Obb.	1,72%	1,63%																																										
Gemeinde Haar	0,20%	0,31%																																										
Externe Dritte	0,43%	0,13%																																										
	2019	2020	2021																																									
	6.294.052,51 €	6.993.662,60 €	7.239.705,78 €																																									
	98,23%	98,51%	98,65%																																									
	1,49%	1,24%	1,04%																																									
	0,26%	0,22%	0,05%																																									
	0,02%	0,03%	0,25%																																									
<p data-bbox="132 1373 236 1525">Vorbermerkung zur TZ 20 Seite 63</p> <p data-bbox="132 1559 236 1619">TZ 20 Seite 63</p>	<p data-bbox="253 1373 560 1433">IT des Bezirks Oberbayern GmbH (ITBO)</p> <p data-bbox="253 1559 560 1648">Anstellungsverträge der Geschäftsführer sollten überarbeitet werden.</p> <p data-bbox="253 1682 560 1805">a) Hinwirkungsverpflichtung zur Veröffentlichung der Gehälter der Geschäftsführer</p> <p data-bbox="253 1928 560 2040">b) Befristung des Anstellungsvertrags des technischen Geschäftsführers nicht</p>	<p data-bbox="579 1373 1428 1433">Aktuell sind ein kaufmännischer und technischer Geschäftsführer bestellt.</p> <p data-bbox="579 1559 1166 1585">Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p data-bbox="579 1682 1428 1861">Aktuell gibt es keine hauptamtlichen Geschäftsführer mehr in der IT des Bezirks Oberbayern GmbH, die Geschäftsführung teilt sich in zwei Mitarbeitende, deren Hauptbeschäftigungsverhältnis im kbo-KU bzw. beim Bezirk Oberbayern besteht. Sollte es künftig wieder eine hauptamtliche Geschäftsführung geben, wird die Rechtslage zur Veröffentlichungspflicht berücksichtigt.</p> <p data-bbox="579 1928 1428 2040">Der genannte Anstellungsvertrag ist nicht mehr gültig, der damalige technische Geschäftsführer ist nicht mehr in der ITBO tätig. Eine Rechtsunsicherheit existiert nicht. Die aktuelle Geschäftsführung hat ihr Hauptarbeitsverhältnis beim Be-</p>																																										

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

	<p>durch Beschlussfassung gedeckt</p> <p>c) Tantiemenregelung sollte überarbeitet werden</p>	<p>zirk bzw. bei kbo. Der Hinweis wird bei künftigen Beschlussformulierungen berücksichtigt.</p> <p>Maßgebend für die Gehaltsstruktur für kbo-Geschäftsführungen, also auch für die IT des Bezirks Oberbayern GmbH, ist eine für kbo angemessene und im Gesamtkontext eines kommunalen Trägers gesehene verträgliche Gesamtvergütung. Die Gesamtvergütung, bestehend aus Jahresgrundvergütung und Tantieme bewegt sich innerhalb eines Gehaltsbandes, welches einen Benchmark von am Markt vergleichbaren Positionen darstellt. Die Gehaltsbänder werden von einem unteren Quartil bis zu einem oberen Quartil dargestellt. Der dazwischen liegende Median ist also der Mittelwert marktüblicher Vergütungen. Die Gesamtvergütung wird dann in ein Fixum (ca. 2/3 bis 3/4 der Gesamtvergütung) und zieleorientierter variabler Vergütung (ca. 1/3 bis 1/4 der Gesamtvergütung) geteilt. Die Positionierung des individuellen Zielgehaltes und die Höhe der variablen Vergütung im Rahmen des Gehaltsbandes erfolgt in Abhängigkeit des Verantwortungsrahmens der Funktion (Budget, Betten, erwarteter Gewinn, etc.).</p> <p>Die Erreichung der Tantieme wird überwiegend mittels der Zielsetzung von strategischen Themen des kbo-Konzerns gestaltet, welche gemeinsam (also unter Einbezug aller kbo-Geschäftsführungen und weiterer Führungskräfte der 1. und 2. FK-Ebene) bearbeitet und vorangebracht werden. Maßgebend sind dabei strategische Ziele die kbo-weit gemeinsam umgesetzt werden. Es handelt sich insoweit nicht um eine klassische erfolgsabhängige Prämie die allein auf die jeweilige Gesellschaft bezogen wäre.</p> <p>Die Tantiemenvereinbarung wird rechtzeitig, das heißt vor der Leistungserbringung getroffen. Die Freigabe der budgetären und strategischen Ziele von kbo erfolgt regelmäßig mit Verwaltungsratsbeschluss Anfang bis Mitte Dezember des Vorjahres. Im Anschluss daran werden die Zielvereinbarungsgespräche zeitnah durchgeführt. Die genaue Höhe der Tantieme wird nach Abschluss des Beurteilungszeitraums im Rahmen eines Zielerreichungsgesprächs zwischen den Beteiligten ermittelt.</p> <p>Im angeführten Beispiel ist Herr F.P. der größten Gesellschaft, dem kbo-IAK mit seinen Gehaltszahlungen zugeordnet. Die Zuordnung der Tantiemen für Herrn Geschäftsführer F.P. auf die von ihm vertretenen Gesellschaften ist durch die Zuordnung der Ziele im jeweiligen Wirtschaftsplan klar geregelt. Der technische Geschäftsführer ist nicht mehr im Konzern tätig.</p> <p>Die Tantieme ist Teil der maßgebenden kbo-Vergütungsstruktur im außertariflichen Bereich und wirkt in die Gesamtvergütung mit ein. Durch die direkte Verknüpfung mit den Unternehmenszielen wird die unternehmerische Verantwortung der Führungskräfte gestärkt und die Identifikation mit dem Unternehmen gefördert. Darüber hinaus wirkt sie in Zusammenhang mit der Ist-Situation des Unternehmens regulierend auf die Gehälter. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Tantiemenregelung halten wir nicht für angezeigt.</p>
TZ 21 Seite 64	Niederschriften über Geschäftsführungssitzungen	<p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p>Die Sitzungen haben regelhaft stattgefunden. Zukünftig werden die Sitzungen ordnungsgemäß protokolliert.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

		<p>Stellungnahme der ITBO vom 12.07.2023:</p> <p>Wird für die Zukunft beachtet.</p>
<p>TZ 22 Seite 65</p>	<p>Beschlussfassungen zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2017 im Umlaufverfahren; Einhaltung gesellschaftsvertraglicher Vorgabe</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023:</p> <p>Die Jahresabschlussprüfer führen mittlerweile mit den Gesellschaftervertretern eine Schlussbesprechung durch. Im Rahmen der Verwaltungsratssitzung zu den Jahresabschlüssen werden die Jahresabschlüsse aller kbo-Gesellschaften zudem umfänglich durch die Prüfer mittels einer Power-Point-Präsentation vorgestellt. Die IT des Bezirks Oberbayern GmbH ist Teil dieser Vorstellung. Beide Gesellschafter (kbo und Bezirk) nehmen an der Verwaltungsratssitzung teil.</p> <p>In den Jahren 2013 bis 2017 haben Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Das Protokoll zur Gesellschafterversammlung vom 12.11.2013 ist nicht von den Gesellschaftervertretern unterschrieben. Die Unterschriftseinholung wurde im Zuge der Überprüfung nachgeholt (siehe Protokoll vom 12.11.2013).</p> <p>Die gesellschaftsvertraglichen Vorgaben werden zukünftig beachtet.</p>
<p>TZ 23 Seite 66</p>	<p>Interessenkollision bei Entlastungsentscheidung in der Gesellschafterversammlung</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 22.02.2024</p> <p>Das Prozedere wird beginnend mit dem Jahr 2024 angepasst. Der Entlastungsbeschluss soll zukünftig grundsätzlich durch den stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen anderen Bevollmächtigten vorgenommen werden.</p>
<p>TZ 24 Seite 67</p>	<p>Turnusmäßiger Wechsel des Abschlussprüfers wird empfohlen.</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 22.02.2024</p> <p>Der bisherige Geschäftsführer der OH führt in seinem Schreiben vom 23.10.2023 hierzu aus:</p> <p>„Zur Textziffer 24 ist anzumerken, dass nach Beschlussfassung des Aufsichtsrates die Prüfungsgesellschaft alle 5 Jahre zu wechseln ist. Wie aus den beiden letzten Prüfungswechseln zu ersehen ist (2013 und 2018), wurden dabei jeweils Ausschreibungen der Prüfungsleistungen vorgenommen. In der Regel haben branchenfremde Prüfungsgesellschaften (z. B. Habitat und KPMG) einen um ca. 20 - 30 % längeren Prüfungszeitraum veranschlagt; analog dazu waren auch die Prüfungsgebühren teilweise bis zu 20 % höher als bei Prüfungsgesellschaften des wohnungswirtschaftlichen Umfelds. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es für die wohnungswirtschaftlichen Genossenschaften sogar Pflicht ist, durch einen in ihrem Bundesland zugelassenen wohnungswirtschaftlichen</p> <p>Prüfungsverband die Jahresabschlussprüfungen durchführen zu lassen.“</p> <p>Das Beteiligungsmanagement des Bereichs 82 schließt sich der Meinung des Geschäftsführers an.</p>



TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

TZ 25 Seite 67	Empfehlung zur Implementierung einer internen Revision als eigene Stelle bei OH	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 22.02.2024</p> <p>Die OH hat bislang Innenrevisionen extern beauftragt und durchführen lassen. Vor allem aus Kostengründen (etwa 10-15 T€ pro externe Prüfung anstelle eines Vollzeitmitarbeiters) wurde von der Implementierung der Innenrevision als eigene Stelle abgesehen. Die Anregung des BKPV wird aber zum Anlass genommen, diese Thematik im Aufsichtsrat diskutieren und entscheiden zu lassen.</p>
TZ 26 Seite 68	D&O-Versicherung; angemessener Selbstbehalt	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 22.02.2024</p> <p>Von Seiten des Beteiligungsmanagements wird ein Selbstbehalt bei der D&amp;O-Versicherung für nicht notwendig angesehen, da ein GmbH-Geschäftsführer nach HGB und BGB bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowieso gegenüber der Gesellschaft haftet.</p>
TZ 27 Seite 68	Jahresabschlüsse werden nicht abschlussgeprüft. Befreiung liegt nicht vor.	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 22.02.2024</p> <p>Der bisherige Geschäftsführer der OH führt in seinem Schreiben vom 23.10.2023 hierzu aus:</p> <p>„Hinsichtlich Textziffer 27 dürfen wir mitteilen, dass für die Gesellschaft tatsächlich aufgrund Geringfügigkeit des Geschäftsumfanges (es wurde seit Gründung bis heute keine Geschäftstätigkeit ausgeführt) eine Befreiung zur Prüfung des Jahresabschlusses vorlag.</p> <p>Auf Empfehlung des BKPV bzw. Beteiligungsmanagements wurde eine Satzungsänderung durchgeführt; seit diesem Zeitpunkt wird die Baugesellschaft Service GmbH, wie auch die übrigen Gesellschaften geprüft. Die entsprechenden Prüfungsberichte und Testate liegen vor und wurden im Zusammenhang mit den Gesellschafterversammlungen jeweils im Juli des Jahres den Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.“</p>
Vorbereicht zu TZ 28 Seite 69	Beteiligungsmanagement beim Bezirk Oberbayern	<p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023 abgestimmt mit dem Bereich 82</p> <p>Der einführende Hinweis zur Organisationsstruktur des Beteiligungsmanagements bezieht sich auf den Stand 2017. Das Beteiligungsmanagement der klinischen Beteiligungen des Bezirks ist seit 2018 als selbständige Organisationseinheit (Bereich) direkt beim Direktor der Bezirksverwaltung angegliedert. Ebenso ist der Bereich Finanzen, dem das Beteiligungsmanagement der nicht-klinischen Beteiligungen angehört, dem Direktor der Bezirksverwaltung unterstellt. Beide Teile des Beteiligungsmanagements arbeiten damit unter der gemeinsamen Leitung des Direktors der Bezirksverwaltung eng zusammen und stimmen sich in ihrer Arbeit ab. Diese Struktur wurde 2018 gewählt und seitdem mehrfach überprüft.</p> <p>Weiters bezieht sich der Prüfungsbericht auf die jährlich wiederkehrenden Hinweise des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Rahmen seiner Haushaltswürdigungen. Dem kbo ist satzungsgemäß die medizinisch und wirtschaftlich erfolgreiche und</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

<p>TZ 28 Seite 69</p>	<p>Das Beteiligungsmanagement beim Bezirk Oberbayern sollte intensiviert und zusammengeführt werden</p>	<p>zukunftsorientierte Führung des Unternehmens, sowie dessen sachgerechte Weiterentwicklung übertragen. Dementsprechend beachtet die kbo-Unternehmensführung die Prinzipien einer verantwortungsvollen Haushaltsführung unter Berücksichtigung dieser Ziele des Kommunalunternehmens.</p> <p>Der Prüfungsbericht weist darauf hin, dass grundlegende Entscheidungen des kbo auch von Bezirksgremien behandelt und laufend Informationen ausgetauscht werden sollten. Die Zuständigkeiten der Bezirksgremien in Angelegenheiten von kbo, einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts, sind in der kbo-Unternehmenssatzung geregelt. Darüber hinaus werden auf formaler Ebene laufend Berichte und Informationen ausgetauscht. Eine weitere, umfängliche Verknüpfung von Bezirk und kbo besteht durch die Personenidentität von Bezirksratsmitgliedern und kbo-Verwaltungsratsmitgliedern, ebenso Bezirkstagspräsident/Vorsitz des kbo-Verwaltungsrats.</p> <p>Den Hinweisen wird voll entsprochen.</p> <p>Stellungnahme des Bereichs 83 vom 14.04.2023 abgestimmt mit dem Bereich 82</p> <p>Die organisatorische Struktur des Beteiligungsmanagements beim Bezirk Oberbayern hat sich sowohl prozessual als auch hinsichtlich der Personalausstattung bewährt und wird in dieser Form beibehalten. Durch die Erstellung der Beteiligungsrichtlinie wurde das Beteiligungsmanagement des Bezirks Oberbayern nochmals näher definiert, Rollen und Prozesse klar umrissen und folglich in seiner Gesamtheit weiterentwickelt, Ergänzend hierzu werden hinsichtlich der genannten Anmerkungen in der Textziffer folgende zusätzliche Erläuterungen gegeben, die die intensive Zuarbeit und Begleitung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch das Beteiligungsmanagement näher beschreibt und verdeutlicht:</p> <p>kbo:</p> <p>Zur Intensivierung der Zusammenarbeit bietet kbo bei jeder Neukonstituierung des kbo-Verwaltungsrats allen Mitgliedern eine umfangreiche Unternehmensvorstellung sowie eine Schulung zum Kennenlernen der internen Berichts- und Kontrollgremien und deren Arbeitsweisen an. Dies wird ergänzt durch entsprechende Angebote des Bezirks. Da alle kbo-Verwaltungsräte gleichzeitig Mitglieder des Bezirkstags sind, erfolgt damit eine umfassende Information der Verwaltungsratsmitglieder über ihre Aufgaben, sowie auch über den Bezirk und seine Beteiligungsunternehmen.</p> <p>Die Aufbereitung der Informationen beinhaltet bezüglich kbo auch die Vorgaben des Bezirks, u.a. die Inhalte der Unternehmenssatzung, des Beteiligungshandbuchs, sowie der bereits seit 2012 gültige (aktuelle Fassung 2018) „Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Bezirks Oberbayern an den Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und dessen verbundenen Unternehmen“. Dieser beinhaltet als „Leitlinien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Gremien des Bezirks Oberbayern, Bezirksverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festlegt und definiert,</li> </ul>
---------------------------	---	---

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den kbo-Beteiligungsunternehmen, die sich an öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellt,</li> </ul> <p>•dazu dient, die Unternehmenstransparenz zu verbessern und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus allen Unternehmens-bereichen und des Bezirks zu erhöhen“.</p> <p>kbo stellt den Verwaltungsratsmitgliedern zudem folgende Curricula im Ratsinformationssystem zur ständigen Verfügung: „IR-Controlling“, „Marke kbo“ und „Personalentwicklung bei kbo“.</p> <p>Alle Verwaltungsratssitzungen werden regelhaft vorbesprochen. Teilnehmende der Vorbesprechungen sind der Bezirkstagspräsident/Verwaltungsratsvorsitzende, Mitglieder der Fraktionen im Verwaltungsrat, die kbo-Vorstände, sowie in beratender Funktion das klinische Beteiligungsmanagement. Die Beratungsgegenstände können dabei bereits auf der Basis von Entwürfen im Vorfeld der Sitzungen besprochen und ggf. bis zur Sitzung vertieft vorbereitet werden. Die Teilnehmenden der Vorbesprechung sind daher umfassend über die Inhalte und Hintergründe der Tagesordnungspunkte informiert und können ihre Kolleginnen und Kollegen im Verwaltungsrat bereits vorab beteiligen. Selbstverständlich können auch zusätzliche Hin-weise/Ausarbeitungen angefordert werden bzw. vom Beteiligungsmanagement bei Bedarf erstellt werden. Einer zusätzlichen, regelhaften Verschriftlichung bedarf es nach unserer Auffassung nicht.</p> <p>Auch während der Verwaltungsratssitzungen stehen den Verwaltungsratsmitgliedern die Ansprechpersonen von kbo (Vorstandsmitglieder sowie ergänzend Fachmitarbeitende bei speziellen Tagesordnungspunkten), dem klinischen Beteiligungsmanagement und der Bereichsleiter Finanzen des Bezirks zur Verfügung. Sie nehmen satzungsgemäß an den Verwaltungsratssitzungen teil (§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Unternehmenssatzung).</p> <p>Die Verwaltungsratsmitglieder sind daher umfassend über die Sitzungsgegenstände informiert, bzw. können jederzeit zusätzliche Informationen einholen. Die Hinweise zur Organisation des Beteiligungsmanagements beruhen auf dem Stand 2017, die angeregten organisatorischen Veränderungen wurden bereits im Jahr 2018 umgesetzt. Ein Bedarf für eine organisatorische oder inhaltliche Veränderung des klinischen Beteiligungsmanagements ist daher nicht erkennbar.</p> <p>OH/DH</p> <p>Bei der Oberbayerischen Heimstätte/Deutsches Heim wird ebenfalls bei jeder Neukonstituierung des Aufsichtsrates sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine umfangreiche Vorstellung des Unternehmens angeboten. Darüber hinaus finden Schulungen statt, in der auf Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates eingegangen wird. Diese Schulungen flankieren die Schulungen des Bezirks Oberbayern, in denen bereits im Rahmen der Tätigkeit als Bezirksrätin und Bezirksrat die unterschiedlichen Rechte und Pflichten erläutert werden.</p> <p>Diese Schulungen werden sowohl durch externe Referenten als auch intern durch das Beteiligungsmanagement angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus gibt es zusätzlich das Angebot an jede Fraktion, dass auch im Rahmen von Fraktionssitzungen das Beteiligungsmanagement Schulungen anbietet.</p>
--	--	---

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
----	-----------------------------------	--------------------

		<p>Ebenso wie zu den Verwaltungsratssitzungen findet im Vorfelde zu den Aufsichtsratssitzungen der Oberbayerischen Heimstätte/Deutsches Heim ein Austausch zwischen dem Teilnehmungsmanagement und dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu den Tagesordnungspunkten statt. Hierbei werden die jeweiligen Sachverhalte durchgesprochen und gemeinsam eingeordnet, so dass auch an dieser Stelle eine enge Begleitung durch das Teilnehmungsmanagement gegeben ist. Im Vorfelde oder auch im Rahmen der Aufsichtsratsratssitzungen, bei denen das Teilnehmungsmanagement zugegen ist, besteht zudem für die Mitglieder des Aufsichtsrates die Möglichkeit, sich mit dem Teilnehmungsmanagement zu einzelnen Fragestellungen auszutauschen.</p>
<p>TZ 29 Seite 71</p>	<p>Fehlende Bestandsübertragung des Ist-Überschusses des Vermögenshaushalts und des Ist-Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt als Kassenrest aus dem Vorjahr im Folgejahr.</p>	<p>Stellungnahme des Bereichs 82 vom 22.05.2023</p> <p>Die Buchungen wurden entsprechend nachgeholt. Die Buchungsvorgänge wurden zwischenzeitlich in die Prüfungsroutine zur Erstellung der Jahresrechnung integriert.</p>
<p>TZ 30 Seite 71</p>	<p>Kassenprüfungen</p> <p>a) Nach den uns überlassenen Unterlagen und ergänzenden Auskünften der Verwaltung wurde bei einigen Kassen in verschiedenen Jahren keine Kassenprüfung bzw. Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Dies betrifft in unserem Prüfungszeitraum</p> <p>b) Die Aufgaben und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung für Zahlstellen, Handvorschüsse, Einnahmekassen und Kassenautomaten sind durch Dienstanweisung zu regeln (vgl. § 44 Satz 3, § 45 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 3 KommHV-Kameralistik sowie § 26 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Bezirks - DAFinKBezOB - in der zum Zeitpunkt unserer Prüfung geltenden Fassung).</p>	<p>Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.12.2022:</p> <p>„Die Rechnungsprüfung des Bezirks Oberbayern hatte im Prüfungszeitraum eine personelle Sondersituation. Durch unbesetzte Stellen und Personalwechsel mussten bei den Prüfungen Schwerpunkte gesetzt werden.</p> <p>Wie in der Textziffer 31 bereits dargestellt, gilt § 3 Abs. 1 KommPrV nicht für Handvorschuss- und Geldannahmestellen i.S. von § 45 Abs. 1 und 2 KommHV-Kameralistik. Von sinnvollerweise jährlich durchgeführten Prüfungen aller Bereiche wurde, mit Rücksicht auf die personelle Sondersituation, vorübergehend abgewichen.</p> <p>Die Rechnungsprüfung des Bezirks Oberbayern stimmt mit dem BKPV überein, dass jährliche Prüfungen für die Handvorschuss- und Geldannahmestellen – obgleich rechtlich nicht verpflichtend – in der Sache doch erstrebenswert und sinnvoll sind.</p> <p>Direkt nach der Bereinigung der personellen Sondersituation wurde in den Jahren nach dem Prüfungszeitraum wieder zu einem jährlichen Prüfturnus aller Zahl-, Handvorschuss- und Geldannahmestellen zurückgekehrt. Darüber hinaus wird zwischenzeitlich genau dokumentiert, wann welche Barkassen von welchem Mitarbeitenden geprüft werden. Dabei ist eine jährliche Kassenprüfung aller Stellen inzwischen Standard.</p> <p>Bei jeder Kassenprüfung wird gemäß Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Bezirks (DAFinK-BezOB) auf die Einhaltung der § 26 Abs. 2 Satz 1 und § 27 Abs. 2 geachtet. Insbesondere wird standardmäßig überprüft, ob es einschlägige aktuelle Dienstanweisungen für die einzelnen Barkassen gibt und ob diese eingehalten werden.</p>